Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 11. JULI 2006
Fachbereich: .....

Vertrag

zwischen

der St. Angela-Schulgesellschaft mbH Düren mit Sitz in Düren, Bismarckstr. 24, als Träger der Realschule und des Gymnasiums,
vertreten durch Geschäftsführerin Käthe Brandt und Geschäftsführer Wolfgang Habrich,

und

dem Kreis Düren,
vertreten durch Landrat Wolfgang Spelthahn und Kreisdirektor Georg Beyß,

der Gemeinde Hürtgenwald,
vertreten durch Bürgermeister Axel Buch und Wolfgang Latz,

der Gemeinde Inden,
vertreten durch Bürgermeister Ulrich Schuster und GOVR Heinrich Lentzen,

der Gemeinde Kreuzau,
vertreten durch Bürgermeister Walter Ramm und GOVR Walter Stolz,

der Gemeinde Langerwehe,
vertreten durch Bürgermeister Franz-Josef Löfgen und GOVR Peter Heinen,

der Gemeinde Merzenich,
vertreten durch Bürgermeister Peter Harzheim und GVR Hans-Willi Weingarts

der Stadt Nideggen,
vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Hönscheid und GVR Heinz Holz

der Gemeinde Niederzier,
vertreten durch Bürgermeister Hartmut Nimmerrichter und GVR Hermann Heuser,

der Gemeinde Nörvenich,
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Schüller und GOVR REY,

der Gemeinde Vettweiß,
vertreten durch Bürgermeister Josef Kranz und .....

Präambel

Der Kreis Düren, die Städte/Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß haben sich gegenüber der St. Angela-Schulgesellschaft mbH in Düren als Träger der St. Angela Schule –Gymnasium und Realschule- zur Zahlung von Zuschüssen in einer **Gesamthöhe von jährlich bis zu 47.000 €** zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für die nach dem Schulgesetz NRW nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen für die St.Angela-Schule verpflichtet. Die Stadt Düren trifft darüber hinaus als Standortkommune der Schule eine eigenständige Zuschussregelung mit dem Schulträger.

Nach § 2 des Vertrages zwischen der St. Angela-Schulgesellschaft mbH und dem Kreis Düren sowie den vorgenannten Städten/Gemeinden vom 12.06.2006 verpflichten sich die beteiligten Kommunen, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Düren beteiligt sich an der jährlichen Gesamtzuschusssumme bis zu 47.000 € mit einem Drittel an der Gesamtzuschusssumme, höchstens **jährlich bis zu 15.666,66 €.**

Die restlichen zwei Drittel der Zuschusssumme, insgesamt jährlich **bis zu 31.333,34 €,** werden auf die Städte und Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß aufgeteilt.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Schülerinnen, die aus den 9 Städten und Gemeinden jeweils zum 15.10. des Vorjahres die St. Angela-Schule – Gymnasium und Realschule- besuchen.

Grundlage für die Ermittlung der Zuschussanteile für das Jahr 2006 bilden die nachgenannten Schülerzahlen des Gymnasiums und der Realschule (Gesamtzahl) zum Stand 15.10.2005. Danach ergeben sich für das **Jahr 2006** folgende Zuschussanteile:

Gemeinde	Hürtgenwald	29	Schülerinnen	1.433,22 € Zuschussanteil
	Inden	28		1.383,80 €
	Kreuzau	53		2.619,34 €
	Langerwehe	117		5.782,35 €
	Merzenich	110		5.436,40 €
Stadt	Nideggen	18		889,58 €
Gemeinde	Niederzier	113		5.584,66 €
	Nörvenich	96		4.744,48 €
	Vettweiß	70		3.459,51 €
insgesamt		**634**		**31.333,34 €**

§ 2
Kostenübernahme

S.1

Der Kreis Düren, die Städte/Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß beteiligen sich an den in § 1 definierten Kosten zur Abdeckung eines unter Berücksichtigung des von der Stadt Düren gewährten Zuschusses und aller sonstigen Einnahmen noch verbleibenden Defizits mit Zuschüssen in einer Gesamthöhe von **jährlich bis zu 47.000 €** zur Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers und für nach dem SchulG nicht oder nur begrenzt refinanzierbaren Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um einen Höchstbetrag.

S.2

S.3

Bei wirtschaftlich günstigen Entwicklungen (Mehreinnahmen/Minderausgaben) können die jährlichen Zuwendungsbeträge entsprechend reduziert werden.

S.4

Der Schulträger hat die sich bietenden Möglichkeiten einer Zuschusserhöhung und/ oder Eigenleistungsreduzierung i. S. des SchulG konsequent auszuschöpfen.

S.5

Das jährliche Defizit weist der Schulträger den Kommunen jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres nach. Der Schulträger legt den Kommunen jeweils den Haushaltsplan vor (§ 112 SchulG). Die Zahlung erfolgt erstmals für das Jahr 2006.

Die Zuwendungen zur Aufbringung der Eigenleistungen gelten als Zuwendungen Dritter i. S. des § 105 Abs. 6 SchulG und mindern die Eigenleistung des Schulträgers.

Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie der Kreis Düren verpflichten sich, die Aufteilung des Zuschussbetrages durch interne Regelung zu sichern. Bis zum 15.12. jeden Jahres zeigen die Zuschussgeber an, welche Leistungen im Einzelnen für das kommende Jahr erbracht werden.

§ 3
Kostenprüfung

Die den Zuschussleistungen der Kommunen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unterliegen der regelmäßigen Haushaltsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof.

§ 4
Fälligkeit der Zuschusszahlungen

Die Zahlungen der einzelnen Zuschussgeber sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres als Abschlagszahlung in einer Summe fällig. Die endgültige Ermittlung der Zahlungsbeträge erfolgt nach Vorlage des Defizitnachweises gemäß § 2.

§ 5
Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende vorher schriftlich gegenüber dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich die Grundlagen der Ersatzschulfinanzierung - insbesondere die Höhe der Landeszuweisungen - oder der Bistumszuschüsse- wesentlich ändern.

§ 6
Zustimmungspflichten

Der Schulträger verpflichtet sich, bei Maßnahmen, die langfristig den Finanzbedarf der Schule wesentlich erhöhen, die vorherige Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass weitere Klassen eingerichtet werden sollen.

§ 7
Trägerwechsel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auch gegenüber einem neuen Schulträger zu erfüllen, soweit dieser bereit ist, die St. Angela-Schule als katholische Ersatzschule mit dem ihr eigenen Schulprofil weiterzuführen.

§ 2

Eine Anpassung der internen Zuschussanteile erfolgt nur dann, wenn sich die in § 1 genannte Gesamtschülerzahl um mehr als 10 ändert oder wenn sich die Schülerzahl von mindestens einer der neun Herkunftsgemeinden um mehr als zehn Schülerinnen ändert.

§ 3

Hinsichtlich der Vertragsdauer gelten die Regelungen in § 5 des Vertrages zwischen der St. Angela-Schulgesellschaft mbH, dem Kreis Düren und den anderen beteiligten Kommunen vom 12.06.2006

Düren, den 12.06.2006

Für den Kreis Düren

.....

Landrat Wolfgang Spelthahn

.....

Kreisdirektor Georg Beyß

Für die Gemeinde Hürtgenwald

.....

Bürgermeister Axel Buch

.....

Für die Gemeinde Inden

.....

Bürgermeister Ulrich Schuster

.....

Für die Gemeinde Kreuzau

.....

Bürgermeister Walter Ramm

.....

GOVR Walter Stolz